

JUGENDSCHUTZGESETZ

Stand: Dezember 2022



ELTERN MÜSSEN NICHT ALLES ERLAUBEN, WAS DAS GESETZ GESTATTET. SIE TRAGEN BIS ZUR VOLLJÄHRIGKEIT DIE VERANTWORTUNG.		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
§4	Aufenthalt in Nachtbars, Clubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z. B. Disco			bis 24 Uhr
§5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen			
§6	Gewinnspiele auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, u. Ä. (mit Gewinn von geringerem Wert)			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Sekt oder Mischgetränken mit Bier, Wein o. Ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/ Eltern)			
§9	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln, z.B. Spirituosen			
§10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11	Kinobesuche und öffentliche Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns (ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / 12 J. / 16 J.); Kinder unter 6 nur mit erziehungsbeauftragter Person. Anwesenheit an Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: ab 6 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen oder Spielen Nur entsprechend der Freigabekennzeichnung (ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / 12 J. / 16 J.)			
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichen (ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / 12 J. / 16 J.)			
§15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden (indizierten) Trägermedien			

...UND WENNS DOCH ÖFTER ZU VIEL WIRD, BEKOMMST DU HIER HILFE:

Landratsamt Traunstein
Kommunale Jugendarbeit
Tel.: 0861/58-622 • koja@traunstein.bayern
www.traunstein.bayern

Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen
Prävention & Jugendsuchtberatung
Tel.: 0861/988 77-410
www.caritas-fachambulanz-traunstein.de

- = erlaubt
- = nicht erlaubt
- = zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen
(werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

